

Hinweise für haushaltsnahe Dienstleistungsunternehmen im Umgang mit der Corona-Krise

26. März 2020

INHALT

1) Hintergrund	1
2) Allgemeine Hinweise zu Einsätzen in Privathaushalten	2
3) Hinweise und Anregungen für die Kommunikation mit Kund/innen	2
4) Kommunikation mit Mitarbeitenden	3
5) Weiterbeschäftigung der Mitarbeitenden	5
6) Existenzsicherung für das Unternehmen – Unterstützung bekommen	6
Anlage	9

1) Hintergrund

Die Corona-Pandemie stellt aktuell alle Bürgerinnen und Bürger sowie alle Unternehmen vor große Herausforderungen im Umgang mit und insbesondere hinsichtlich des Schutzes vor dem neuartigen Virus. Während zahlreiche Bereiche der Wirtschaft bereits geschlossen oder weitestgehend heruntergefahren wurden, dürfen und müssen die Bereiche der Daseinsvorsorge und Gesundheitsversorgung aufrecht erhalten bleiben.

Private wie sozialwirtschaftliche Anbieter haushaltsnaher Dienstleistungen stehen daher vor der Aufgabe, bei der Verrichtung ihrer Dienstleistungen allen Maßnahmen des Infektionsschutzes (bei Beschäftigten ebenso wie Kund/innen) gerecht zu werden und gleichzeitig die Existenz ihres wirtschaftlichen Betriebes sicherzustellen. Die Frage der Existenzsicherung stellt sich dabei Solo-Selbstständigen sowie kleinen und Kleinstunternehmen am dringendsten, zu denen viele haushaltsnahe Dienstleistungsanbieter zählen.

Das Projekt „oikos-plus“ des Diakonischen Werkes Württemberg hat daher gemeinsam mit dem Deutschen Hauswirtschaftsrat Hinweise zu den erforderlichen Schutzmaßnahmen in der Praxis haushaltsnaher Dienstleistungen zusammengestellt und Wege aufgezeigt, wie die Beschäftigung von Mitarbeitenden weiter ermöglicht und die eigene Geschäftsfähigkeit aufrecht erhalten werden kann.

Der vorliegende Leitfaden wurde gemäß des aktuellen Wissenstandes zur Corona-Pandemie und den in diesem Kontext entstandenen wirtschaftspolitischen Hilfsmaßnahmen verfasst.

Neben dieser Handreichung finden Sie seriöse und tagesaktuelle Informationen zum Thema Corona und zu damit verbundenen, gesundheitsschützenden Maßnahmen bei diesen Adressen:

- Das [Bundesgesundheitsministerium](#)
- Das [Robert-Koch-Institut](#)
- Die Seite www.infektionsschutz.de (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung)

2) Allgemeine Hinweise zu Einsätzen in Privathaushalten

Um die Verbreitung des Corona-Virus weitestgehend einzuschränken, gelten für die Durchführung von hauswirtschaftlichen, haushaltsnahen Dienstleistungen¹ generell folgende Empfehlungen:

- Die Erbringung haushaltsnaher Dienstleistungen in Privathaushalten ist – unabhängig von der Anzahl an Haushaltsmitgliedern – prinzipiell erlaubt.
- Einsätze in den Häusern und Wohnungen von Kund/innen sollten allerdings *nach Möglichkeit* reduziert werden.
- Dies gilt insbesondere für Haushalte mit Personen der Risikogruppen (Personen ab 50, Personen mit Grunderkrankungen wie Herz-Kreislauf-erkrankungen, Diabetes, Krebserkrankungen, Atemwegs-, Leber- oder Nierenerkrankungen, Personen mit unterdrücktem Immunsystem oder Personen mit mehreren dieser Risikofaktoren).
- Während der Einsätze in Privathaushalten sollten die notwendigen Tätigkeiten (Bsp. Reinigung) möglichst ohne weitere Personen im Raum stattfinden. Andernfalls ist auf den Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen zu achten.
- Ebenso gilt es bei Einsätzen, die übrigen allgemeinen Verhaltensregeln zum Infektionsschutz ernst zu nehmen und einzuhalten.
- Kund/innen sollten explizit nach weiteren Bedarfen an Unterstützungsleistungen gefragt werden, die außerhalb des Haushaltes oder „bis zur Haustür“ erbracht werden können. Hierunter fallen also die Erledigung von Besorgungen und Einkäufen (Lebensmittel, Rezepten, Medikamenten, ggf. gesamte Mahlzeiten, Wäschereinigung oder Bügelservice), Behördengänge oder Fahrdienste² (Meidung des ÖPNV).

3) Hinweise und Anregungen für die Kommunikation mit Kund/innen

In der aktuell vorherrschenden Ausnahme- oder Krisensituation ist eine offene, zugewandte und wertschätzende Kommunikation mit Ihren Kund/innen das beste Mittel, um Ängsten, Vorbehalten und möglichen Fragen zu begegnen. Viele Anbieter wählen hier den Weg eines Rundbriefes bzw. **Rundschreibens** an ihre Kundschaft, um über die Situation und deren Bedeutung für ihr Dienstleistungsverhältnis zu informieren. In dieser Kommunikation könnten folgende Aspekte von Bedeutung sein:

¹ Grundlage dieser Zusammenstellung sind einzelne, beispielhaft gesichtete Gesetzgebungen und Richtlinien der Länder zur Durchführung von haushaltsnahen Dienstleistungen bzw. ambulanten hauswirtschaftlichen Betreuungs- und Unterstützungsleistungen

² Bei Fahrdiensten für und mit Personen wird ein Personenbeförderungsschein benötigt.

- Verdeutlichen Sie Ihr Anliegen, die Kund/innen weiterhin bestens zu versorgen.
- Informieren und versichern Sie, dass alle Mitarbeitenden gut zu Händehygiene und Infektionsschutz geschult sind (siehe Absatz 4).
- Bitten Sie Ihre Kund/innen darum, im Umgang mit den Mitarbeitenden vor Ort (in den Privathaushalten) ebenso rücksichtsvoll zu sein und Abstand zu halten.
- Aufgrund der insgesamt dynamischen Situation, die Ausfälle von Mitarbeitenden (wegen Kita- und Schulschließung oder Krankheit) mit sich bringt, kann es zu Terminverschiebungen oder Absagen kommen – bitten Sie um Verständnis und erläutern ggf. wie Sie im Speziellen hiermit umgehen.
- Bitten Sie Ihre Kund/innen unbedingt, sich zu melden, wenn ein Haushaltsmitglied an Covid-19 erkrankt ist.

Da aktuelle Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 von allen Bürgerinnen und Bürgern beachtet werden müssen, ist auch eine **Absage** an ein Dienstleistungsunternehmen nachvollziehbar und sollte von allen Dienstleistungsunternehmen akzeptiert werden. Fall Sie sichergehen wollen, dass die grundlegende Versorgung ihrer Kund/innen dadurch nicht gefährdet ist, könnten Sie in begründeten Fällen darauf hinweisen, dass Sie durchaus – unter Beachtung aller Schutzmaßnahmen – auch weiterhin in den Privathaushalt kommen dürfen. Außerdem empfiehlt es sich, auf die Möglichkeiten der Nutzung anderer Dienstleistungen „bis zur Haustür“ hinweisen (siehe Absatz 2).

Alle Kund/innen und insbesondere auch jene, die von sich aus abgesagt haben, können im weiteren Verlauf der Corona-Krise über eventuelle Lockerungen der Vorsichtsmaßnahmen unterrichtet werden, die auch den häuslichen Einsatz wieder ohne größere Risiken ermöglichen.

Für die Zeit der Corona-Krise sollten Sie mit Ihren Kund/innen jeweils vereinbaren, ob und wie lange der **Vertrag** und damit die Versorgung mit Dienstleistungen **ruht**. Am Ende der Ruhezeit haben die Kund/innen die Möglichkeit, diese zu verlängern oder die haushaltsnahen Dienstleistungen wieder erbringen zu lassen.

Wenn Sie **Dienstleistungen im häuslichen Bereich von sich aus einschränken und absagen**, teilen Sie dies Ihren Kund/innen in einem Schreiben mit. Erste Erfahrungen von Dienstleistungsanbietern zeigen, dass Kund/innen hierauf eher verständnisvoll als negativ reagieren. Weisen Sie in einem solchen Schreiben auch darauf hin, unter welchen Umständen sie ggf. weiterhin Einsätze im häuslichen Umfeld wahrnehmen, bzw. welche anderen Dienstleistungen weiterhin in Anspruch genommen werden können.

4) Kommunikation mit Mitarbeitenden

Wie auch gegenüber Ihren Kunden ist eine offene Kommunikation über die unsichere, kritische und neuartige Situation innerhalb Ihres Unternehmens, mit Ihren Mitarbeitenden ratsam. Für die weiterhin zu tätigen Arbeiten sollte (erneut) auf die generellen Regeln des Infektionsschutzes ebenso verwiesen werden, wie auf spezielle Verhaltensregeln, die im Kontext der Corona-Pandemie ausgesprochen werden.

Informieren Sie Ihre Mitarbeitenden daher über folgende Themen oder stellen Ihnen entsprechende Informationen zur Verfügung:

- [Allgemeine Verhaltensregeln](#) für das Privat- und Berufsleben während der Corona-Pandemie.

- Bitten Sie um Mithilfe und kollegiale Unterstützung, um Ausfälle von Kolleginnen (wegen Kita- und Schulschließung oder Krankheit) kompensieren zu können.
- Sprechen Sie Sorgen an:
 - Machen Sie Ihre Auftragslage und wirtschaftliche Situation des Unternehmens transparent
 - Zeigen Sie Möglichkeiten und Wege auf, wie das Unternehmen damit umgehen kann und wird.
- Hinweise zur Händehygiene und zum **allgemeinen Infektionsschutz** durch
 - [Handout Händehygiene](#) → ist in mehreren Sprachen erhältlich!
 - verschiedene [Piktogramme](#) zu Infektionsschutz und Händehygiene
- Hinweise zum allgemeinen Infektionsschutz beim **Einsatz in Privathaushalten**
 - Kein Händeschütteln zur Begrüßung
 - Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen halten
 - Nicht aus Tassen/Gläsern vor Ort trinken
 - Beim Wechsel der Arbeit im Haushalt Hände gründlich waschen, z. B. nach Beladen der Waschmaschine oder Geschirrspülmaschine, nach Reinigen des Bades etc.
 - Generell: Achten auf gute Hygienepraxis!

Bei Einsätzen in **Privathaushalten**, in denen der Verdacht oder die Bestätigung einer **COVID-19-Erkrankung** vorliegt, sollten außerdem zusätzliche Maßnahmen ergriffen und besondere Regeln beachtet werden.

- Einsatz nur mit Atemschutzmaske und Einweghandschuhen → diese danach entsorgen und trotzdem Hände waschen!
- Besondere Beachtung der Händehygiene (s. o.) während und nach dem Arbeitseinsatz → beim Trocknen keine Handtücher des Haushalts nutzen, sondern Papiertücher oder ein selbst mitgebrachtes Handtuch.
- [Hier finden Sie alle Regeln des RKI zum ambulanten Management von COVID-19 Erkrankten und -Verdachtsfällen.](#)

Besondere Hinweise zum Umgang mit **Wäsche**:

- Bei Vorliegen einer Corona-Erkrankung (oder anderer infektiöser Erkrankungen, bspw. Grippe) gilt die Wäsche als infektionsverdächtig.
- Dies betrifft insbesondere Wäsche, die mit Schleim aus Nase und Lunge behaftet sein könnte, also → Stofftaschentücher, Oberbekleidung, Bettwäsche, Handtücher.
- Nach Möglichkeit sollte diese Wäsche bei 60° gewaschen werden und unter Nutzung eines bleichmittehaltigen Waschmittels (Voll- oder Universalwaschmittel).
- Beim Hygienespüler darauf achten, dass dieser auch „gegen spezielle Viren“ (häufige Aufschrift) wirksam ist.
- Zusätzlich empfiehlt sich eine Desinfektion der Gummidichtung der Maschine.
- Nach der Arbeit mit schmutziger Wäsche: Hände waschen! (ebenso, wie jeweils nach Abschluss anderer Tätigkeiten).
- Reinigungsutensilien (Tücher, Wischmops) unbedingt nach Gebrauch ebenfalls waschen (60°), keinesfalls trocknen und wiederbenutzen.

- Auch für die allgemeine Waschmaschinenhygiene gilt, dass mindestens einmal im Monat bei 60° mit einem bleichhaltigen Waschmittel zu waschen ist.
- Informationen zum richtigen Waschen beim [Forum Waschen](#).

Generell gilt, dass Sie Einsätze in diesen Haushalten, auch zum Schutz Ihrer Mitarbeitenden, gemäß den allgemeinen Empfehlungen (siehe [Absatz 2](#)) nach Möglichkeit absagen sollten.

5) Weiterbeschäftigung von Mitarbeitenden

Um trotz abgesagter Dienstleistungsaufträge und Krankheitsausfälle Ihre Mitarbeitenden weiter beschäftigen zu können, sollten bei rückgehender Auftragslage und damit verbunden der Notwendigkeit einer Reduzierung der Arbeitszeit zunächst die Arbeitszeitkonten der Mitarbeitenden genutzt und **Überstunden** abgebaut werden. Eine „Verpflichtung“, den Jahresurlaub zu nehmen, kann hingegen nicht auferlegt werden. Hierzu bräuchte es das Einverständnis von Arbeitnehmer/innen- sowie Arbeitgeber/innen-Seite gleichermaßen. Eine einseitige Anordnung ist möglich, muss aber mit ausreichend Vorlauf erfolgen und die Belange der Beschäftigten berücksichtigen, damit sie noch genügend Resturlaub zur freien Verfügung haben ([DGB](#)).

Die Ausweitung oder Veränderung des **Dienstleistungsangebotes** kann helfen, vorhandene Aufträge von Kund/innen situationsgerecht „umzuwidmen“ oder auch neue Aufträge zu akquirieren.

- Einkaufs- und Liefer- bzw. Bringdienste finden außerhalb der privaten Häuslichkeit statt und sind daher mit den Verhaltensregeln gegen die Ausbreitung des Corona-Virus gut vereinbar.
 - Diese könnten insbesondere für ältere, immobile Menschen interessant sein, egal ob diese bereits Kund/innen sind oder (noch) nicht.
 - Neben alltäglichen Einkäufen und Besorgungen in Supermarkt, Drogerie oder Apotheke könnte aktuell auch die Belieferung mit Essen/Mahlzeiten von Restaurants interessant sein, die inzwischen häufig einen Verkauf nach außen anbieten.
- Aufgaben der Garten- und Blumenpflege, die im Außenbereich anfallen, könnten neu hinzugenommen oder in größerem Umfang Aufträge hierzu angenommen werden.
- Zudem ist zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, hauswirtschaftliche oder betreuerische Aufgaben in umliegenden sozialen Einrichtungen wie Pflegeheimen oder Krankenhäusern mit zu übernehmen.

Für sozialversicherungspflichtig beschäftigte Voll- und Teilzeitkräfte können Unternehmen **Kurzarbeitergeld** beantragen, um Unterstützung bei den Lohnkosten zu erhalten. Im Zuge der politischen Maßnahmen aufgrund der Corona-Epidemie wurde die Maßnahme des Kurzarbeitergeldes angepasst und erweitert. Informationen dazu finden sich hier:

- [Handout des BMAS](#)
- [Agentur für Arbeit](#) → dort ist der Antrag zu stellen!

Für **Minijobber/innen** sind aufgrund der sozialversicherungs- und arbeitsrechtlichen Sonderregelungen folgende Aspekte zu beachten:

- Regelungen im Krankheitsfall:

- Bei *Erkrankung* eines Arbeitnehmers/ einer Arbeitnehmerin an Corona gelten die Regelungen für den Krankheitsfall. Eine Erstattung der Kosten der Entgeltfortzahlung erhalten Sie durch die Minijobzentrale (Umlage U1).
- Steht ein Minijobber unter *Quarantäne*, erhält er weiterhin (über sechs Wochen) Arbeitsentgelt, wenn vertraglich eine regelmäßige Entgeltzahlung vereinbart ist. Sie können die Kosten bei der zuständigen Gesundheitsbehörde des Bundeslandes erstattet bekommen, die auch die Quarantäne veranlasst hat (zuständige Gesundheitsämter finden Sie über das [Robert-Koch-Institut](#)).
- Sozialversicherung und Kurzarbeit
 - Minijobber/innen erhalten *kein Kurzarbeitergeld*, da sie arbeitslosenversicherungsfrei beschäftigt sind.
 - Wenn Ihnen die *Zahlung der Abgaben* aufgrund eines „unabwendbaren Ereignisses“ (Corona) nicht rechtzeitig möglich ist, verzichtet die Minijobzentrale hier auf Säumniszuschläge oder Mahngebühren → dazu *müssen* Sie jedoch die Minijobzentrale *zuvor auf Ihre Situation hingewiesen* haben!
- Eventuelle Aufstockung
 - Sollte es vorübergehend zu einem Mehraufwand (Aufstockung der Arbeitszeit etwa um ausgefallene Kolleg/innen zu kompensieren) und damit einer Bezahlung von über 450,- €/Monat bzw. 5.400,- €/Jahr kommen, bleibt der Status Minijob dennoch bestehen, sofern es sich um eine gelegentliche (nicht mehr als drei Kalendermonate) oder unvorhergesehene Situation handelt.

Alle Fragen und Antworten zum Umgang mit Minijobber/innen im Kontext von Corona finden Sie im [Blog der Minijobzentrale](#).

6) Existenzsicherung für das Unternehmen – Unterstützung bekommen

Neben der kreativen Umgestaltung des Dienstleistungsangebotes kann es helfen, auf weitergehende Hilfsmaßnahmen zurückzugreifen, um Ihr Unternehmen kurz- und mittelfristig absichern zu können. Angesichts der besonderen Herausforderungen der Corona-Krise wurden hierzu von Bund und Ländern einige neue Unterstützungsmaßnahmen für Unternehmen aller Größenordnungen geschaffen.

Die Sofortmaßnahmen der Bundesregierung umfassen drei Aspekte:

- 1) Flexibilisierung des Kurzarbeitergeldes (s. o.)
- 2) Steuerliche Liquiditätshilfe, z. B. durch erleichterte Steuerstundung → Der Antrag hierzu ist bei Ihrem eigenen Finanzamt zu stellen!
- 3) Ausweitung von Programmen für Liquiditätshilfen für alle Unternehmen → Seit dem 23.03.2020 gilt das [KfW Sonderprogramm 2020](#) (s. u.)

Gebündelte Informationen über die Beschlüsse und Maßnahmen auf Bundesebene finden sich auf den [Seiten des Wirtschaftsministeriums](#) oder in einem gemeinsamen [Handout](#) von Wirtschafts- und Finanzministerium.

Zusätzlich haben die Länder Soforthilfeprogramme aufgesetzt, die jeweils auf verschiedenen Wegen zugänglich sind. Zuständig sind hier meist die Wirtschaftsministerien. Ein Überblick zu den Infoseiten der jeweiligen Ministerien findet sich in der Anlage.

Spezielle Hilfen für Selbstständige, Freiberufler und Kleinunternehmen

Einige **Bundesländer** bieten exklusive Unterstützungsmaßnahmen für Solo-Selbstständige, Freiberufler und Kleinunternehmen → bitte informieren Sie sich auch hierzu bei Ihrer jeweiligen Landesregierung (siehe Anlage).

Zudem hat die **Bundesregierung** am 23.03.2020 ein [Hilfspaket für kleine Unternehmen, Freiberufler und Solo-Selbstständige](#) verabschiedet. Dieses besteht aus:

Soforthilfen

- Ausgeführt durch die Länder – ggf. dort mit den länderspezifischen Angeboten kombinierbar
- „Um die Soforthilfen beziehen zu können, müssen Antragsteller wirtschaftliche Schwierigkeiten (Existenzbedrohung bzw. Liquiditätsengpass) infolge der Corona-Pandemie nachweisen können. Das heißt konkret, dass das jeweilige Unternehmen vor März 2020 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein darf und der Schadenseintritt nach dem 11. März 2020 erfolgt sein muss.“
- **Antragstellung:** möglichst online, über die Länder (Infos³ [hier](#))
- **Umfang** der Soforthilfen:
 - Selbstständige und Unternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente): Einmalzahlung von bis zu 9.000 € für 3 Monate (nicht zurückzuzahlen)
 - Selbstständige und Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente): Einmalzahlung von bis zu 15.000 € für 3 Monate (nicht zurückzuzahlen)

Grundsicherung

Selbstständige erhalten leichter Zugang zur Grundsicherung → Antragsteller/innen auf Grundsicherung müssen in den nächsten Monaten weder ihre Vermögensverhältnisse offenlegen noch ihr Vermögen antasten. Diese **Ausnahmen gelten für sechs Monate**. Damit die Leistungen sehr schnell ausgezahlt werden können, werden Anträge auf Grundsicherung vorläufig bewilligt. Die Bedürftigkeitsprüfung erfolgt erst nachträglich (Infos² [hier](#)).

Kredite

- Hierfür gibt es das bereits oben genannte [KfW-Sonderprogramm](#).
- Solo-Selbstständige und Kleinunternehmen, die seit mindestens fünf Jahren bestehen, können im Rahmen dieses Programmes einen *KfW-Unternehmerkredit* beantragen. Für jüngere Unternehmen steht der *ERP-Gründerkredit* zur Verfügung. Mit diesen Krediten können

³ Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Papiers waren noch nicht alle Details zu den Programmen geregelt und genaue Informationen verfügbar. Wir verweisen Sie hier daher auf die Seite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, die ebenfalls alle Informationen bereit stellt und entsprechend weiter verweist, sobald neue Informationen verfügbar sind.

Investitionen oder Betriebsmittel (Personalkosten, Miete/Kaution für Büro- und Gewerberäume u. a.) finanziert werden.

- Wichtig: Die direkte Beantragung bei der KfW ist nicht möglich! Die **Beantragung** muss über Ihre Hausbank oder einen anderen Finanzierungspartner erfolgen!
- [Alle Infos und Unterstützung bei Antragstellung gibt es bei der KfW](#)

Besondere Regelungen für soziale Dienstleister gemäß Sozialschutzpaket

Gemäß eines Gesetzentwurfs vom 23.03.2020 soll sozialen Dienstleistern und Einrichtungen eine besondere finanzielle Unterstützung zukommen, um den Versorgungsauftrag der öffentlichen Hand gemäß der Sozialgesetzbücher sicherzustellen. Je nach Auftragsstruktur könnten hier auch haushaltsnahe Dienstleistungsunternehmen profitieren. Weiter Informationen finden sich beim [Bundesministerium für Arbeit und Soziales](#).

Sollten sich Änderungen ergeben wird das Papier bis zum Ende der Krise aktualisiert. Die jeweils gültige Version finden Sie auf www.hauswirtschaftsrat.de und www.oikos-hw.de

Anlage

Überblick über Informationsseiten der Wirtschaftsministerien und ihrer Partner in den Bundesländern

Neben den vom Bund unterstützten Maßnahmen und Gesetzgebungsverfahren bieten die Bundesländer eigene Wege der Unterstützung von Unternehmen unterschiedlichster Größe – seien es Maßnahmen der Wirtschaftsförderungen, von Landesbanken oder extra geschaffene Fonds zur Unterstützung von Selbstständigen und Freiberuflern. Zudem bündeln alle Länder die wichtigsten Informationen für Unternehmen auf den hier angegebenen Seiten.

Bundesland	Spezielle Hilfemaßnahmen für Unternehmen und Selbstständige aufgrund der Corona-Epidemie
Bayern	https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/
Baden-Württemberg	https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/wirtschaft/informationen-zu-den-auswirkungen-des-coronavirus/
Berlin	https://www.berlin.de/corona/ und https://www.ibb.de/de/wirtschaftsfoerderung/themen/coronahilfe/corona-liquiditaets-engpaesse.html
Brandenburg	https://mwae.brandenburg.de/de/corona-virus-anlaufstellen-f%C3%BCr-unternehmen/bb1.c.661351.de#accordion-tab-bb1c661863de Anträge über: https://www.ilb.de/de/presse/pressemitteilungen/archiv-2020/pressemitteilung-2020_1162823.html
Bremen	https://www.handelskammer-bremen.de/gruendung-foerderung/foerderung/coronavirus-finanzielle-hilfen-fuer-unternehmen-4727290
Hamburg	https://www.hamburg.de/bwvi/medien/13707286/coronavirus-information-fuer-unternehmen/
Hessen	https://wirtschaft.hessen.de/wirtschaft/coronahilfen-fuer-unternehmen
Mecklenburg-Vorpommern	https://www.vorpommern-sonnendeck.de/wirtschaftsfoerderung-vorpommern/corona-informationen-fuer-

	unternehmen/unterstuetzung-foerderung und https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Aktuelles--Blickpunkte/Wichtige-Informationen-zum-Corona%E2%80%93Virus
Niedersachsen	https://www.mw.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/informationen-zu-den-auswirkungen-des-coronavirus-185950.html
Nordrhein-Westfalen	https://www.wirtschaft.nrw/coronavirus-informationen-ansprechpartner
Rheinland-Pfalz	https://www.rlp.de/de/buergerportale/informationen-zum-coronavirus/wirtschaft-und-hilfe-fuer-unternehmen/
Saarland	https://www.saarland.de/254042.htm Direkter Link zur Antragstellung
Sachsen	https://www.coronavirus.sachsen.de/unternehmen-arbeitgeber-und-arbeitnehmer-4136.html#a-4478
Sachsen-Anhalt	https://www.ib-sachsen-anhalt.de/coronavirus-informationen-fuer-unternehmen
Schleswig-Holstein	https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Wirtschaft/wirtschaft_node.html
Thüringen	https://aufbaubank.de/Presse-Aktuelles/Coronavirus-Aktuelle-Informationen-fuer-Unternehmen Direkter Link zum Antrag

Stand: 26.03.2020